
Begabtenförderung im Instrumentalunterricht

(zusätzliche halbe Lektion)

Richtlinien

Ergänzung zu den Richtlinien für den Instrumentalunterricht vom 19. September 2002.
Von der Schulleitung genehmigt am 6. April 2006, angepasst am 27.12.2016/EP.

Richtlinien

1. Einleitung
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen für die Begabtenförderung
3. Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler, die bereits den Instrumentalunterricht an der Kantonsschule Olten besuchen
4. Aufnahmebedingungen für neu eintretende Schülerinnen und Schüler
5. Aufnahmeverfahren: das Vorspiel
6. Fortsetzung des Unterrichts in der Begabtenförderung
7. Termine
8. Gebühren
9. Anmeldeformular

1. Einleitung

Schülerinnen und Schüler an der Kantonsschule Olten können unter gewissen Voraussetzungen eine halbe Lektion Instrumentalunterricht. Begabte Schülerinnen und Schüler können durch eine **zusätzliche halbe Lektion** pro Woche im Instrumentalunterricht gezielt gefördert werden. Damit erhalten sie eine **ganze Lektion** pro Woche.

Ausgenommen von der zusätzlichen halben Lektion sind Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Gym mit Schwerpunktfach Musik; sie erhalten bereits eine ganze Lektion. Wer ein Zweitinstrument belegt, kann ebenfalls keine zusätzliche halbe Lektion erhalten.

Die Schulleitung setzt für die Begabtenförderung ein Kontingent von Lektionen fest. Zum Aufnahmeverfahren für die Begabtenförderung gehört eine Aufnahmeprüfung in Form eines Vorspiels. Das Vorspiel hat den Charakter eines Wettbewerbes, da nur eine begrenzte Zahl (Kontingent) von Schülerinnen und Schüler zum Förderungsprogramm zugelassen werden.

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen für die Begabtenförderung

Jede Schülerin, jeder Schüler (Ausnahmen siehe Punkt 1) der Kantonsschule Olten kann sich für die Begabtenförderung bewerben. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Förderprogramm ist das Bestehen des Aufnahmeverfahrens (siehe Punkt 5.) Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich nicht nur durch Begabung, sondern auch durch eine hohe Leistungsbereitschaft auszeichnen.
- Sowohl die Schülerinnen und Schüler wie auch die Eltern und die Instrumentallehrkraft müssen mit der Teilnahme an der Begabtenförderung einverstanden sein.
- Es gelten die allgemeinen Richtlinien für den Instrumentalunterricht an der Kantonsschule Olten aus dem Jahre 2002.

- 3. Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler, die bereits den Instrumentalunterricht an der Kantonsschule Olten besuchen**
- Die Schülerinnen und Schüler müssen im Zeugnis (1. und 2. Gym-Klassen, Sek-P, FMS) oder Zwischenbericht (3. Gym-Klassen) des 1. Semesters (Februar) mindestens die Note 5.5 im Instrumental-unterricht erreicht haben.
 - Die Anmeldung für die Prüfung (Aufnahmeverfahren Punkt 5.) muss von der Schülerin oder Schüler, von den Eltern und von der Instrumentallehrkraft unterschrieben werden. Das Anmeldeformular befindet sich im Intranet der Kantonsschule Olten. (Login-Bereich)
 - Die Instrumentallehrkraft bezeugt mit ihrer Unterschrift, dass die Schülerin oder der Schüler über eine überdurchschnittliche Begabung verfügt und sich durch eine erhöhte Leistungsbereitschaft auszeichnet.
- 4. Aufnahmebedingungen für neu eintretende Schülerinnen und Schüler**
- Schülerinnen und Schüler, die neu in die Kantonsschule Olten eintreten, können ab dem 2. Schuljahr die Begabtenförderung erhalten. Die Anmeldung erfolgt Ende des 1. Semesters des 1. Schuljahres.
- 5. Aufnahmeverfahren: das Vorspiel**
- Das Vorspiel ist ein Teil des Aufnahmeverfahrens.
 - Anwesend sind der Fachexperte, eine Vertretung der Schulleitung und die betreffende Instrumentallehrkraft.
 - Das Vorspiel dauert ca. 7 Minuten.
 - Es müssen Werke – oder Teile daraus - aus mindestens zwei verschiedenen Epochen vorgetragen werden.
 - Ob die Schülerin oder der Schüler ins Förderprogramm aufgenommen wird, hängt von drei Bedingungen ab:
 1. die Qualität des Vortrags
 2. die Grösse des von der Schulleitung festgelegten Kontingents
 3. Kostendach
- Die Entscheidung darüber liegt beim Fachexperten und der Schulleitung. Die Instrumentallehrkraft hat beratende Stimme.
- Ist das Aufnahmeverfahren nicht bestanden, besteht frühestens nach einem Jahr wieder die Möglichkeit, sich für die Begabtenförderung zu bewerben.
 - Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

6. Fortsetzung des Unterrichts in der Begabtenförderung

- Die Zulassung für die Begabtenförderung muss jedes Jahr in Form eines Vorspiels neu erarbeitet werden.
- Wer das Aufnahmeverfahren besteht, wird für ein Jahr ins Programm der Begabtenförderung aufgenommen.
- Wer das Aufnahmeverfahren nicht besteht, hat weiterhin Anrecht auf eine halbe Lektion.
- Die zusätzliche halbe Lektion kann nicht auf ein Zweitinstrument übertragen werden.

7. Termine

- Das Vorspiel findet im dritten Quartal statt. (März/April)
- Die **Anmeldung** für die Begabtenförderung erfolgt jeweils Ende des 1. Semesters durch die Lehrkraft, in Absprache mit dem Schüler/der Schülerin.

8. Gebühren für die Begabtenförderung

Es gelten die folgenden Einschreibgebühren

Für alle Instrumente (inkl. Sologesang): Fr. 275.- pro Semester

Die Gebühr wird jeweils am Ende jedes Semesters (per Rechnung) erhoben.

In Härtefällen kann der zuständige Konrektor die Einschreibgebühren ganz oder teilweise erlassen.